

Auf einem Landtage am 20. December 1619 legten die eben anwesenden, am 30. Januar 1620 auch die übrigen Mitglieder der Stände, denen jetzt (wie in Schlesien) das Erscheinen bei Verlust von Ehre und Gut zur Pflicht gemacht worden war, den Eid auf Verfassung und König ab. Zu diesen Ständen gehörte nun auch der Dekan. Auch er war daher befragt worden, „ob er das jurament ablegen wolle“. Er mußte sich wohl dazu entschließen, wenn er nicht den Fortbestand des ganzen Domstifts in Frage stellen wollte. Man hielt ihm vor, daß er in die Abtretung der ganzen Petrikirche willigen müsse, auch sich künftig nicht mehr administrator oder loci ordinarius nennen dürfe, indem durch die Conföderation den Protestanten das Recht zugesichert sei, ein eignes Consistorium zu errichten. Er dagegen „reversirte“ sich auf alle Landesprivilegien, die ihm zum Besten dienen würden, sowie auf alle Specialprivilegien der Geistlichkeit überhaupt und des Stifts Bauzen in Sonderheit. Darauf entgegnete man ihm, er sei vor die Stände „erfordert“ nicht ad disputandum, sondern einfach um das jurament zu leisten. Endlich erklärte er, „er wolle sich in die Possen schicken“, worauf man ihm bemerklich machte, wenn er in Schlesien oder anderswo solche Reden führte, so würde man ihn gar nicht zum Eide zulassen. So schwor auch er (30. Januar 1620) mit seiner Domgeistlichkeit, ebenso die Pröpste von Marienstern und Marienthal und die übrigen katholischen Geistlichen des Landes, sowie die Bürgerschaft der beiden katholischen Städte Wittichenau und Ostritz. Nun erst erhielt der Dekan, da er durch den Eid auf die Conföderation jetzt auch deren Schutz genoß, die Erlaubniß, seine Amtswohnung wieder zu beziehen.

Ungefähr gleichzeitig erfolgte nun auch die Einsetzung und Inpflichtnahme der Defensoren für die Oberlausitz, dieser durch die Conföderation (Artikel 59) vorgeschriebenen, neuen Behörde zum Schutze der protestantischen Religionsfreiheit. Der Landstand hatte dazu erwählt Carl Magnus v. Schellendorf auf Königsbrück, Carl Christoph Burggraf v. Dohna auf Muskau, Adolph v. Gersdorff auf Ruhland und Guteborn, Amtshauptmann zu Bauzen und Berweser der Landvogtei und der Landeshauptmannschaft, Christoph v. Rostitz auf Gutta, Amtshauptmann zu Görlitz, Hans Fabian v. Ponikau auf Elstra und Prietitz, königlicher Rath, Wolfgang v. Bolberitz auf Hähnichen, Fabian v. Schönaich auf Siegersdorf, Siegmund v. Gersdorff auf See (letztere vier die Landesältesten der beiden Kreise Bauzen und Görlitz), Abraham v. Mezradt auf Malschwitz und Plieskowitz, Rudolph v. Rechenberg auf Krosta, Kleinbauzen, Oppach und Sohland, Nicolaus v. Gersdorff auf Teichnitz und Dehna, Johann v. Luttitz auf Warthe, Elias v. Rostitz auf Ullersdorf und Zänkendorf, Christoph v. Rostitz auf Kleinradmeritz, Adam v. Ryaw auf Kemnitz, — die Städte dagegen Johann Rohrscheidt, Bürgermeister, Dr. Ambrosius Hadamar, Syndikus, Dr. Gregor Mättig, Rathsherr, sämtlich aus Bauzen, Dr. David Tuchscheer, Bürgermeister, und Christoph Staude, beide aus Görlitz, Friedrich Birnstein, Bürgermeister, und Christoph Günther, beide aus Zittau, endlich die Bürgermeister Mag. Christoph Wießner aus Lauban, Johann Haberkorn aus Ramenz, Mathias Kössigk aus Löbau¹⁾. — Es waren

¹⁾ So stehen ihre Namen in der mit Ungarn abgeschlossenen Conföderationsurkunde vom 25. April 1620 (Urk.-Verz. III. 287 m.) und in den Laubaner Rathsprotokollen.